

Legal update

Dezember 2018

Weinhold Legal

Inhalt

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Novelle des Markengesetzes

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Vereinbarung über die Möglichkeit der Abberufung aus der Position

Fehlen des Eigentumsrechts am Kaufvertragsgegenstand

Die in diesem Bulletin enthaltenen Informationen werden aufgrund unserer besten Überzeugung und Erkenntnisse zusammengestellt, die zu dem Zeitpunkt vorlagen, zu dem dieser Text in den Druck gegangen ist. Konkrete Informationen zu den in diesem Bulletin enthaltenen Themen sollten jedoch konsultiert werden, bevor auf ihrer Grundlage Investitionsentscheidungen getroffen werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie, bitte, den Partner / Manager, mit dem Sie üblicherweise in Kontakt stehen, oder:

Bank- und Finanzdienstleistungen:

Pavel Jendrulek, Ondřej Havlíček

Fusionen und Akquisitionen:

Daniel Weinhold, Dušan Kmoch, Dalibor Šimeček

Gerichts- / Schiedsverfahren:

Milan Polák, Ondřej Havránek, Zbyšek Kordač

Informationstechnologie und geistiges Eigentum:

Martin Lukáš, Jan Turek

Wettbewerbsrecht / EU-Recht:

Tomáš Čermák

Insolvenzverfahren und Umstrukturierung

Martin Lukáš, Dalibor Šimeček, Vladimír Petráček

Arbeitsrecht:

Ondřej Havránek, Anna Bartůňková

Immobilien:

Pav Younis, Václav Štraser

© 2018 Weinhold Legal. Alle Rechte vorbehalten

Neuigkeiten in der Gesetzgebung

Novelle des Markengesetzes

Die Novelle des Markengesetzes, über die wir Sie bereits in der Juni-Ausgabe des Legal Updates informiert haben, wurde am 5. Dezember 2018 vom tschechischen Präsidenten unterzeichnet (im Folgenden nur „Gesetzesnovelle“). Die Gesetzesnovelle tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Zweck der Gesetzesnovelle ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken in die tschechische Rechtsordnung.

Die Gesetzesnovelle bedeutet für das tschechische Markenrecht recht umfangreiche Änderungen. Kernänderung ist die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Sachprüfung der bestehenden Marken durch das Amt für den gewerblichen Rechtsschutz im Zusammenhang mit der Anmeldung eines neuen Zeichens laut der bisherigen Bestimmung von § 6 des Markengesetzes. Das Amt wird infolge dieser Änderung nicht mehr die Eintragung eines Zeichens ablehnen können, da es Elemente einer älteren Marke enthält, die bereits von einem anderen Eigentümer angemeldet oder eingetragen wurde. In diesen Fällen werden sich die Eigentümer früher registrierter Marken durch Widersprüche zu wehren haben, die gegen die Anmeldungen identischer Marken binnen 3 Monaten ab deren Veröffentlichung eingelegt werden können. Die Markeneigentümer werden hinsichtlich der Eintragung neuer Zeichen also umsichtig und aufmerksam sein müssen, ihnen ist das Verfolgen neu angemeldeter Marken sehr zu empfehlen.

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass im Gegensatz zur bisherigen tschechischen Gesetzgebung, die für die Eintragung einer Marke in das vom Amt für den gewerblichen Rechtsschutz geführte Markenregister die Notwendigkeit eines zur bildlichen Darstellung fähigen Zeichens verankert hat, die Gesetzesnovelle die Registrierung nicht traditioneller Zeichen, wie Geruchs-, Geschmacks-, Ton- oder Bewegungsbezeichnungen ermöglicht. Voraussetzung für die Registrierung solcher Zeichen ist die genaue und klare Form der Darstellung des Schutzgegenstandes, zugleich wird die Pflicht der zweidimensionalen bildlichen Darstellung gestrichen. Eine Verschärfung der Voraussetzungen für die Markeneintragung besteht hingegen darin, dass das Amt für den gewerblichen Rechtsschutz nicht ein Zeichen eintragen wird, wenn es ausschließlich aus charakteristischen Merkmalen besteht, bzw. durch die Art der Ware selbst bedingt ist (z. B. Registrierung eines Parfümduftes für ein Parfüm).

Eine der weiteren neuen Regelungen ist der Wegfall der Voraussetzung des guten Willens auf Seiten des Markenanmelders. Diese Regelung ermöglicht sog. spekulative Markenmeldungen, wo vom Markenanmelder primär verfolgte Absicht die Weiterveräußerung der Marke und nicht die Unterscheidung seiner

Legal update

Dezember 2018

Ware und Dienstleistungen von den Waren und Dienstleistungen anderer Wettbewerber ist.

Neu veröffentlichte Rechtsprechung

Vereinbarung über die Möglichkeit der Abberufung aus der Position

(Beschluss des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, Az. 21 Cdo 1073/2017, vom 15.8.2018)

Laut Obersten Gerichtshof gilt, dass leitende Stellen, bei denen die Möglichkeit der Abberufung / des Verzichts auf sie vereinbart werden kann, auch andere als die in § 73 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch angeführten Stellen sein können.

Der Oberste Gerichtshof hat im Verfahren die Gültigkeit der dem Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung geprüft, da der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer, der unmittelbar vor der Kündigung vom Arbeitgeber aus der Position der Führungskraft abberufen wurde, nach der Abberufung keine seiner Qualifikation oder seinem Gesundheitszustand entsprechende Stelle hat.

Der Kläger hat bei Gericht die Feststellung gefordert, dass die Kündigung u.a. deshalb ungültig sei, da er aus seiner Position der Führungskraft nicht gültig abberufen werden konnte, weil die von ihm beim Beklagten bekleidete Stellung wegen Nichterfüllung der mit ihr gemäß § 73 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch verbundenen Kriterien kein leitende Stellung war. Gemäß § 73 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch sind leitende Stellen alle Stellen in direkter Leitungszuständigkeit des Geschäftsführungsorgans (Ebene -1). Eine leitende Stellung ist laut dieser Bestimmung auch eine Stellung in direkter Leitungszuständigkeit der dem Geschäftsführungsorgan direkt unterstellten Führungskraft (Ebene -2). Voraussetzung ist allerdings, dass dieser Führungskraft eine weitere Führungskraft unterstellt ist.

Der Kläger war vor dem Gericht der ersten Instanz erfolgreich, das seiner Klage stattgegeben hat, das Berufungsgericht hat dieses Urteil allerdings aufgehoben. Über die Revision des Klägers hat der Oberste Gerichtshof so entschieden, dass es sie abgewiesen und das Urteil des Berufungsgerichts bestätigt hat.

Nach Auffassung des Obersten Gerichtshofs ist die in § 73 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch enthaltene Regelung keine zwingende Regelung und können leitende Stellen auch die Kriterien gemäß § 73 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch nicht erfüllende Stellen sein. Alleinige Abgrenzung der Führungskraft ist in diesem Fall § 11 Arbeitsgesetzbuch, nach dem Führungskräfte solche Arbeitnehmer sind, die auf den einzelnen Leitungsebenen des Arbeitgebers berechtigt sind, den unterstellten Arbeitnehmern Arbeitsaufgaben zu bestimmen und aufzuerlegen, ihre Arbeit zu organisieren, zu leiten und zu kontrollieren und ihnen zu diesem Zweck verbindliche Weisungen zu erteilen. Die leitenden Stellen können bei einem bestimmten Arbeitgeber z. B.

durch die Organisationsordnung des Arbeitgebers bestimmt werden.

Laut Beschluss des Obersten Gerichtshofs muss der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über die Möglichkeit der Abberufung aus der Position der Führungskraft nicht bereits Führungskraft gewesen sein. Sie kann also auch für den Fall vereinbart werden, dass der Arbeitnehmer diese Position in der Zukunft bekleiden wird.

Folge des Fehlens des Eigentumsrechts des Verkäufers am Kaufvertragsgegenstand

(Urteil des Obersten Gerichtshofs der Tschechischen Republik, Az. 29 Cdo 2601/2016, vom 26.4.2018)

Der Oberste Gerichtshof ist in diesem Urteil zum Schluss gelangt, dass Folge des Fehlens des Eigentumsrechts am Kaufvertragsgegenstand nicht die Ungültigkeit des betroffenen Kaufvertrages ist.

Das vorstehend genannte Urteil hat sich mit der Situation befasst, wo der Kläger mit dem Beklagten einen Kaufvertrag geschlossen hat, in dem sich der Beklagte verpflichtet hat, auf den Kläger das Eigentumsrecht an mehreren Aktien und Anteilsscheinen in entmaterialisierter Form zu übertragen. Entmaterialisierte Wertpapiere sind Wertpapiere, deren Urkundenform durch die Eintragung im entsprechenden Register ersetzt wurde. Der Beklagte war allerdings zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses bereits nicht mehr Eigentümer der betroffenen Aktien und hat die Anteilsscheine auf einen Dritten nach Abschluss des strittigen Kaufvertrages übertragen. Der Kläger wurde so aufgrund des geschlossenen Kaufvertrages nicht Eigentümer der Aktien und Anteilsscheine, da bei der Übertragung des Eigentums an Wertpapieren in entmaterialisierter Form das Eigentumsrecht erst zu dem Zeitpunkt übertragen wird, an dem sie auf sein Wertpapierkonto gutgeschrieben werden und nicht bereits mit Inkrafttreten des eigentlichen Vertrages.

Der Kläger hat bei Gericht gefordert, dass das Gericht den Beklagten dazu verpflichtet, sich persönlich bei einem Wertpapierhändler einzufinden und die Übertragung der Wertpapiere auf den Kläger anzuweisen. Das Gericht der ersten Instanz und das Berufungsgericht haben der Klage nicht stattgegeben und geschlossen, dass der strittige Kaufvertrag absolut ungültig ist, da der Verkäufer nicht Eigentümer der betroffenen Aktien und Anteilsscheine war und ist.

Der Oberste Gerichtshof ist den Auffassungen dieser Gerichte jedoch nicht gefolgt und hat beide Urteile aufgehoben. Der Oberste Gerichtshof hat beide Gerichte darauf hingewiesen, dass die beurteilte Situation (im Unterschied zur früheren rechtlichen Regelung) ausdrücklich im neuen § 1760 Bürgerliches Gesetzbuch geregelt ist, nach dem die Tatsache, dass eine Partei bei Vertragsschluss nicht berechtigt war, über das zu verfügen, was vertragsgemäß geleistet werden soll, von sich aus nicht die Ungültigkeit des Vertrags bewirkt. Der strittige Kaufvertrag war also weiterhin gültig und der Verkäufer verpflichtet, das Eigentumsrecht an den betroffenen Aktien und

Legal update

Dezember 2018

Anteilscheinen sicherzustellen. Der strittige Kaufvertrag wäre nur dann ungültig, wenn sich erweisen sollte, dass die betroffenen Wertpapiere überhaupt nicht existieren. Ein solcher Vertrag wäre wegen Unmöglichkeit der Leistung absolut ungültig.

© 2018 Weinhold Legal



Inhaber des Zertifikats ISO 9001

Wir hoffen, dass dieses Legal Update für Sie eine nützliche Informationsquelle ist. An Ihrer Meinung zu diesem Bulletin, insbesondere zu seinem Inhalt, Format und Periodizität, sind wir auch weiterhin interessiert.

Ihre Anmerkungen senden Sie bitte an die E-Mailanschrift: frantisek.schirl@weinholdlegal.com oder per Fax an +420 225 385 444 zu Händen von František Schirl oder kontaktieren Sie die Person, mit der Sie üblicherweise in Kontakt stehen.